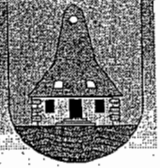


AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg
Bad Dürrenberg • Oebles-Schlechtewitz • Spergau • Tollwitz



5. Jahrgang

26. März 2002

Nummer 31

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürrenberg

Am 4. April 2002 findet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Stadt Bad Dürrenberg statt.

Tagungsort: Fremdenverkehrsbüro

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 7. 3. 2002
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen
6. BV 14/2002 – Außerplanmäßige Ausgabe Sportanlagen Borlachschiele
7. BV 19/2002 – Aufhebung des Beschlusses 394/39/99 – Städtebauliche vertragliche Vereinbarung über die Planung, Erschließung und Gestaltung des Stadtzentrums Bad Dürrenberg
8. BV 20/2002 – Aufhebung des Beschlusses 396/39/99 – Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Soleweg“
9. BV 21/2002 – 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 26. 11. 1998
10. BV 22/2002 – Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Nichtöffentliche Sitzung

11. BV 15/2002 – Tischvorlage -Vergabe von Rohbauarbeiten Feuerwehrgerätehaus
12. BV 16/2002 – Veräußerung des Grundstücks Flur 7 Flurstück 10
13. BV 17/2002 – Vergabe von Planungsleistungen für den 2. Bauabschnitt Straßenbau Klapprothstraße, Emil-Fischer-Straße, Ostwaldstraße
14. BV 18/2002 – Aufhebung des Beschlusses 398/39/99 - Grundstücksverkauf

gez. Elste
Bürgermeister

Die Satzung der Gemeinde Spergau – bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 18/02 wird wegen einem Formfehler (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und das fehlende Euro Zeichen im § 14 (2)) erneut bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Spergau

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 08. 2000 (GVBl. S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spergau am 18.12.2001 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Spergau erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden jeder Rasse durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Besondere Regelungen

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Regelung sind:

Bandog

Bullterrier

Chinesischer Kampfhund

Dogo Argentino

Dogue de Bordeaux

Fila Brasileiro

Mastino Espanol

Mastino Neapolitano

Pitbull-Terrier

Römischer Kampfhund

Staffordshire-Bull-Terrier

Tosa-Inu

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken in eigenem Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.

(4) Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht in Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. 01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt. (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, auf Antrag, die Jahresgebühr in einem Betrag zu begleichen. Der Betrag ist in diesem Fall am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 7**Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt ab 01. 01. 2002

für den ersten Hund	18,00 €
für den zweiten Hund	31,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	49,00 €

(1) Hunde, für die Steuerbefreiungen nach § 9 dieser Satzung gewährt werden, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 dieser Regelung jährlich ab 01. 01. 2002

für den ersten Kampfhund	153,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	256,00 €

§ 8**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden - unberührt der weiteren Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung für die Zwingersteuer - nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 4 dieser Satzung geforderten Prüfungen vor dem im Abs. 1 dieser Regelung genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zuganges und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde zu melden.

4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 dieser Regelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Regelung nachweist, beizubringen.

§ 9**Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Regelung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihren Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 10**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung von Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und zur den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 11**Zwingersteuer**

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 dieser Regelung sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO 1977 einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO 1977 bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Steuer, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.

§ 12**Meldepflicht**

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Rasse anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Die im Abs. 1 dieser Regelung enthaltenen Fristen in Tagen gelten für Hunde nach § 2 dieser Satzung nicht. In den Fällen des § 2 dieser Satzung sind die Hunde jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich anzumelden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 13

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige/n Steuermarke/n sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Eine Gebühr für den besonderen Aufwand wird gemäß Verwaltungskostensatzung erhoben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 16 KAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb 14 Tage nach Aufnahme bzw. nach Ablauf des 3. Monats nach der Geburt schriftlich bei der Gemeinde anmeldet;
 2. § 12 Abs. 1, Satz 2 einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem der Zeitraum nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung überschritten ist, bei der Gemeinde schriftlich anmeldet;
 3. § 12 Abs. 2 einen Kampfhund nicht innerhalb 3 Tage schriftlich bei der Gemeinde anmeldet;
 4. § 12 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb 14 Tage nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich abmeldet;
 5. § 12 Abs. 4 der Gemeinde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes den Wegfall der Vergünstigung nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung anzeigt;
 6. § 13 Abs. 3 einem Hund nicht die gültige Steuermarke anlegt;
 7. § 13 Abs. 4 die Steuermarke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung an die Gemeinde zurückgibt;
 8. § 13 Abs. 5, Satz 5 eine in Verlust geratene, wiedergesundene Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde zurückgibt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM oder 10.000 € geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 07. 02. 1991 außer Kraft.

Spergau, der 11.02.2002



Torsten Weise
Der Bürgermeister



(Siegel)

**Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse
Gemeinde Oebles-Schlechtewitz**

Gemeinderatssitzung am 29. 11. 2001

Beschluß-Nr. : 49-25-2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz beschließt die Friedhofsatzung in der beigefügten Fassung vom 24.09.2001.

Abstimmungsergebnis: Ja - Stimmen: 4; Nein - Stimmen: / ; Stimmenthaltung: /

Beschluß-Nr. : 50-25-2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz beschließt die Friedhofgebührensatzung in der beigefügten Fassung vom 20.11.2001.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 8 + 1

Abstimmungsergebnis: Ja - Stimmen: 4; Nein - Stimmen: / ; Stimmenthaltung: /

Gemeinderatssitzung am 28. 02. 2002

Beschluß-Nr. : 51-27-2002

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister entsprechende Verhandlungen in Richtung Einheitsgemeinde mit der Stadt Bad Dürrenberg aufzunehmen, sowie einen Entwurf zur Gebietsänderung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Gemeinderat, mit der Stadt Bad Dürrenberg zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja - Stimmen: 6; Nein - Stimmen: / ; Stimmenthaltung: /

Beschluß-Nr. : 52-27-2002

Der Gemeinderat Oebles-Schlechtewitz erteilt den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz ab 2001 an das Rechnungsprüfungsamt Merseburg-Querfurt.

Abstimmungsergebnis: Ja - Stimmen: 6; Nein - Stimmen: / ; Stimmenthaltung: /

Beschluß-Nr. : 53-27-2002

Der Gemeinderat empfiehlt die Haushaltssatzung mit ihren gesetzlichen Anlagen mit den gegebenen Änderungen zur zweiten Lesung.